universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Schadensersatzpflicht nach österreichischem Rechte

Randa, Anton Ritter von

Wien, 1907

Inhaltsübersicht

urn:nbn:at:at-ubi:2-9494

Inhaltsübersicht.

Einleitung. Historisches Recht S. 1 flg. Neuere Gesetzgebung S. 4 flg. Gutachten über die Schadensersatzfrage S. 5. Zusammenhang mit der Unfallsversicherung S. 5 flg. Neuere Ansichten über Erfolghaftung: Mataja S. 7; Steinbach S. 9; Unger: Handeln auf eigene Gefahr S. 10 flg.; R. Merkel: Interessenprinzip S. 12; M. Rümelin: Gefährdemaxime S. 13 flg., Pavliček, Tilsch, Randa: Billigkeits- und wirtschaftlicher Utilitätsstandpunkt S. 14; Mauczka: Interessenabwägung S. 16. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch S. 18 flg.

§ 1. **Entstehung der Verbindlichkeit zum Schadensersatze** S. 21. Das Schuldprinzip des österreichischen und deutschen bürgerlichen Gesetzbuches S. 21 flg. Delikte und Quasidelikte S. 22 flg. Die regelmäßigen Voraussetzungen der Ersatzpflicht S. 24. I. Rechtswidrigkeit der Handlung S. 25 flg. Nachbarrecht S. 29 flg. Die Zulässigkeit mittelbarer Einwirkungen auf nachbarliche Grundstücke hat bei Betriebsanlagen die Administrativbehörde zu beurteilen S. 30 flg. Dieselbe hat hierbei auch die Bedingungen, namentlich in Rücksicht des Schadensersatzes festzustellen, bezw. vorzubehalten S. 32. Das ABGB. kennt nicht das Kriterium gewöhnlicher oder ungewöhnlicher Belästigung des Nachbarn S. 33. Die Behauptung, daß Unternehmer grundsätzlich auch für unverschuldeten, durch den Betrieb verursachten Schaden zu haften haben, ist unhaltbar S. 34 flg. Selbst dem reichsdeutschen Rechte ist dieser Grundsatz fremd S. 36. Schädigung des Nachbarn durch Abgrabungen und Niederreißen von Bauten S. 37; durch Einsturz von Gebäuden S. 38. Der § 343 GB. ist bedeutungslos S. 38. Fälle, in welchen die Ausübung eines Rechtes ausnahmsweise mit der Schadensersatzpflicht verknüpft ist S. 39. Die Entscheidung über Schäden, welche durch Amtshandlungen der staatlichen Organe verursacht wurden, gehören nur in zwei Fällen zur Kompetenz der Gerichte S. 41 flg. II. Die Voraussetzung eines Vermögensschadens S. 43. III. Die Voraussetzung des ursächlichen Zusammenhanges S. 43. Theorie der Bedingung oder der regelmäßigen Folge? S. 44. Mittelmeinung S. 45. Unterbrechung des Kausalnexus S. 46 flg. Judikatur S. 48 flg. Auf die Voraussehbarkeit des Erfolges kommt nichts an S. 49. Bedingte Haftfreiheit S. 49 flg. IV. Verschulden; Grade desselben S. 50. Prästierung von Spezialkenntnissen S. 52. Haftung für Ratschläge S. 53. Unlauterer Wettbewerb ist schon derzeit unerlaubt S. 54 flg. Der österreichische Entwurf eines Spezialgesetzes vom Jahre 1906 mit Generalklausel S. 56 flg. Zurückstellung des Entwurfes S. 58. Hauptfälle S. 58 flg. — Teilweise Entschädigung bei Mitschuld des Beschädigten S. 59. Ausnahmsweise Haftung der Unzurechnungsfähigen S. 61 flg. Unwillkürliche Beschädigung S. 64. Zufall S. 66. Haftung der juristischen

Personen S. 68; aus Verträgen S. 68; aus unerlaubten Handlungen der Vertreter S. 69, insbesondere: a) bei Privatunternehmungen S. 70 flg., b) bei öffentlichrechtlichen Funktionen S. 75 flg. Die obersten Zentralstellen vertraten im Jahre 1805 die Haftpflicht des Staates S. 78 flg. Historische Nachträge, betreffend das Verschuldungsprinzip S. 80 flg. Nachtrag zur Unternehmerhaft S. 85.

§ 2. **Haftung für den Ersatz des durch Dritte verursachten Schadens** S. 86. I. Schuldhaftung für durch Dritte verursachte Schäden S. 86; a) Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge über Unzurechnungsfähige S. 87; b) Verschulden bei Aufnahme von Dienstboten, bedenklichen Personen und Verbrechern S. 87 flg.; c) Haftung des Geschäftsherrn für seine Hilfsarbeiter (culpa in eligendo) S. 89 flg. Der § 1315 bezieht sich nicht auf Vertreter juristischer Personen S. 92 flg. Auch in obligatorischen Verhältnissen haftet der Geschäftsherr in gleicher Weise S. 93 flg. Die Rechtsprechung und der Verkehr streben eine strengere Haftung an S. 95 flg. II. Erfolghaftung für durch Dritte verursachte Schäden S. 98, insbesondere der Frachtführer, Schiffer, Wirte (nicht der Kaffeesieder ꝛc.) S. 99 flg. Ausschluß der Haftung S. 101. Haftpflicht der Gemeinden für gewisse Schäden S. 102 flg. Haftpflicht des Staates im Falle gesetzwidriger Verhaftung S. 104, Schädigung durch richterliche Beamte S. 104, Beschlagnahme von Druckschriften S. 105, ungerechtfertigter Verurteilung S. 106. Haftung de effusis ꝛc. S. 107. Haftung der Besitzer von Wäge- und Meßanstalten, von Lagerhäusern S. 108; des Militärärars für durch Waffenübungen verursachte Schäden S. 108 flg., für Kriegsschäden S. 109.

§ 3. **Ersatzpflicht für zufällig eingetretenen Schaden** S. 110. Zufall und höhere Gewalt S. 110 flg. I. Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen für körperliche Verletzung und Tötung von Menschen (Ges. v. 5. März 1869 und 12. Juli 1902) S. 115. Was ist „Ereignung im Verkehr" S. 116 flg. Das deutsche und und schweizerische Gesetz S. 117. Ausschluß der Haftpflicht durch höhere Gewalt, Handlungen Dritter, eigenes Verschulden S. 119 flg. Mitverschulden des Beschädigten S. 120. Gerichtskompetenz S. 121. Einschränkung der Wirksamkeit des Ges. vom 5. März 1869 durch Versicherung der Bahnbediensteten ꝛc. bei der Unfallsversicherungsanstalt S. 121. Körperverletzung involviert innere Erkrankung S. 123. Umfang der Ersatzpflicht S. 124. Die zitierten Gesetze beziehen sich nicht auf Pferdebahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen S. 124. II. Haftung für Zufall und höhere Gewalt: a) beim Bau und Betrieb von Eisenbahnen für Schäden an unbeweglichem Gute (Vdg. vom 14. September 1854, § 10 lit. b) S. 127. Auch indirekter Schaden ist hier zu vergüten S. 127. Schäden bei Vorarbeiten S. 128 flg. b) Beschädigung von Feldgut durch Vieh S. 130. Privatpfändungsrecht S. 133. Präklusivfrist für die Ersatzklage S. 134. Kompetenz S. 134, 136. c) Haftpflicht bei anderweitigen Tierschäden S. 136. Schädigung durch wutkranke Hunde S. 137. d) Haftpflicht für Wildschäden S. 139, für Jagdschäden S. 140, für Fischereischäden S. 141. e) Remonteschäden S. 141. f) Einquartierungsschäden S. 141. g) Bergbauschäden S. 142. h) Schädigung der Fischereiberechtigten S. 143. i) Wasserwerkschäden S. 143. j) Schädigung durch einstweilige Verfügungen ꝛc. S. 144; k) durch ungerechtfertigte Verhaftung, Verurteilung und Beschlagnahme von Druckschriften S. 144. l) Prozeßkosten S. 144. m) Holztriftschäden S. 145. — Gemeinschaftliche Schadenszufügung S. 145 flg.

§ 4. Art und Umfang der Ersatzpflicht S. 146 flg. Immaterieller Schade wird nur ausnahmsweise berücksichtigt S. 147 flg.; beim Schmerzengeld S. 148; Affektionswert S. 148; bei Verletzung des Autor-, Patent- und Markenrechtes S. 148 flg. Nicht in anderen Fällen S. 149. Beleg dafür sind auch die Vorarbeiten zum Gesetzbuche S. 150, insbesondere bei Verletzung der Ehre S. 152. Die abweichende Ansicht Pfaffs S. 152 flg. Auslegung des § 1323 S. 153 flg. Allgemeine Regel über den Umfang des Ersatzes S. 156 flg. Richterliche Festsetzung des Ersatzes S. 158. „Tilgung der Beleidigung"? § 1323 S. 159. Ausnahmsweise ist stets volle Genugtuung zu leisten: a) Bei Körperverletzung und Tötung S. 160 flg. Schmerzengeld S. 161. Verunstaltung durch Mißhandlung S. 162. Form des Ersatzes: in der Regel durch Renten- oder Alimentenleistung S. 163. Kapitalszahlung S. 163. Ersatz durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt S. 164. Sicherstellung der Rente S. 165. — Verführung und Schwängerung einer Frauensperson S. 168. Defloration sgebühr S. 169 flg. b) Bei Freiheitsentziehung S. 172. c) Bei Verletzung des Urheberrechtes S. 173; d) des Patentrechtes S. 113. e) Bei Schädigung durch einstweilige Verfügungen S. 174. f) Bei Verletzung des Markenrechtes S. 174. Umfang der Ersatzpflicht bei Haftungen für Dritte S. 174 flg. Ehrenverletzungen nach § 1339 BGB. S. 176. Boykott S. 178.

§ 5. Die Geltendmachung des Rechtes auf Schadenersatz S. 179. Anschluß im Strafverfahren S. 181 flg. Spezialfälle S. 184. Das Syndikatsverfahren S. 186. Verfahren bei Wild- und Jagdschäden S. 188 flg. Verfahren in Unfallsversicherungsfällen S. 191. Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer und andere Personen S. 192 flg. Verfahren bei ungerechtfertigter Verurteilung S. 193.

§ 6. Die Verjährung des Rechtes auf Schadenersatz S. 195. Bezieht sich die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 auch auf Kontraktsobligationen? Dagegen Unger, Randa, jüngst Schey, Zoll jun. S. 195. Gründe hiefür S. 196. Dafür Pfaff, Krainz, Till, jüngst Krasnopolski S. 200. Die Entstehungsgeschichte des § 1489 spricht gegen letzteren S. 201. Die Verjährung des § 1489 beginnt, auch wenn die Person des Schädigers dem Verletzten nicht bekannt wurde S. 203. Die Triennalfrist bezieht sich nicht auf Konventionalstrafen S. 204, noch auf andere Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung eines Vertrages S. 205, noch auf Bereicherungsklagen, Ersatzansprüche aus den §§ 1036 flg. S. 206 oder auf Entschädigungen für Enteignungen S. 207. Verjährung der Ersatzansprüche aus Real- und Verbalinjurien S. 208, der Ersatzansprüche aus Betriebsunfällen nach dem Unfallversicherungs-Gesetze S. 208.

Anhang: Die Haftpflicht für Schäden aus dem Betriebe von Automobilen. Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes S. 210. Versuche zur legislativen Regelung im Auslande S. 211, in Österreich S. 211. Der vom Abgeordnetenhause im Jänner 1907 angenommene Gesetzentwurf S. 211. Die Grundsätze desselben S. 212. Haftung des Lenkers und des Eigentümers des Kraftfahrzeuges für Körperverletzung, Tötung und Sachschäden, auch für unverschuldeten Schaden S. 212. Ausnahmen: betreffs des Lenkers S. 213, bei Überlassung des Fahrzeuges S. 213, bei höherer Gewalt S. 214. Besonderheit bei Scheuen von Tieren S. 215. Weitere Abweichungen S. 215. Beschränkung des Ersatzanspruches S. 216. Haftung für Bedienstete S. 217. Verjährung S. 217. Kompetenz S. 218.